



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 308
S. 933 - 938

30. September 1988

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 7. Juni 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die RWTH die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Selbständige geologische Kartierung (Diplomkartierung)
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Geologie.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 und § 18 Abs. 2), die in dieser Ordnung genannt oder zugelassen sind, erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Geologe“ bzw. „Diplom-Geologin“ (abgekürzt: Dipl.-Geol.). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Studiensemester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 180 Semesterwochenstunden betragen; hierin nicht enthalten sind die Geländeveranstaltungen und der Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen. Das Nähere regelt die Studienordnung. Der Wahlbereich soll etwa 10 v. H. des Studienumfangs von Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen. Wahlbereiche sind sämtliche für Hörer aller Fakultäten zugängliche Lehrveranstaltungen an der RWTH.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung (vgl. § 11 Abs. 4) und die Diplomprüfung (vgl. § 18 Abs. 1) können in einem oder in zwei Abschnitten abgelegt werden.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem entsprechenden Prüfungszeitraum durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 bzw. § 17) über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 2 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwe-

¹⁾ Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Kandidat, Prüfer, Absolvent usw. sind im Rahmen dieser abstrakten Normen stets als geschlechtsneutral zu verstehen.

sen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der Fachgruppe Geowissenschaften bestellt, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachgruppe Geowissenschaften und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Geologie-Studenten, davon möglichst eines mit Vordiplom, auf Vorschlag der Fachschaft Geologie/Mineralogie bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Geologie-Studenten beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er regelt alle unvorhersehbaren Ausnahmefälle nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Geologie bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Geologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Geologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß über das Zentrale Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzutteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 2.1 Geologische Übungen (ein Leistungsnachweis),
 - 2.2 Geologisches Proseminar (ein Leistungsnachweis),
 - 2.3 Paläontologische Übungen (ein Leistungsnachweis),
 - 2.4 Geländeübungen, fünf Tage (ein Leistungsnachweis),
 - 2.5 acht ganztägige Exkursionen (ein Leistungsnachweis),
 - 2.6 ein Kartierkurs, zwölf Tage (ein Leistungsnachweis),
 - 2.7 Übungen zur Mineralogie und Petrologie (zwei Leistungsnachweise),
 - 2.8 Praktikum zur Experimentalphysik (ein Leistungsnachweis),
 - 2.9 Klausur zur Anorganischen Chemie oder – bei Wahl als Prüfungsfach – zusätzlich Praktikum in Anorganischer Chemie (ein Leistungsnachweis),
 - 2.10 Übungen zur Mathematik (zwei Leistungsnachweise),
3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Geologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt schriftlich (Formblatt) zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zu den einzelnen Prüfungen abzugeben; diese gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Prüfung zurückgezogen wird; ein Zurückziehen ist nur einmal je Einzelfach möglich. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der Wahlpflichtfächer (§ 11 Abs. 2 Nrn. 3 und 4),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht (§ 13 Abs. 4).

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 und § 4 Abs. 2 gelten für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten gemäß § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 entsprechend, wobei die den einzelnen Fachprüfungen zugeordneten Leistungsnachweise jeweils für den betreffenden Prüfungsabschnitt vorzulegen sind; hierbei gehören die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 2.1 bis 2.6 zur Fachprüfung „Grundzüge der Geologie und Paläontologie“.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach),
2. Grundzüge der Mineralogie und Petrologie (als ein Fach),
3. nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Grundzüge der Experimentalphysik oder
 - b) Grundzüge der Anorganischen Chemie oder
 - c) Grundzüge der Mathematik,
4. nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Grundzüge der Zoologie oder
 - b) Grundzüge der Botanik oder
 - c) Grundzüge der Physischen Geographie oder
 - d) Grundzüge der Vermessungskunde
 oder ein weiteres Fach aus Nummer 3.

In den Fächern der Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe c besteht die Fachprüfung jeweils in einer mündlichen Prüfung, in den Fächern der Nummer 3 Buchstaben a bis c und der Nummer 4 Buchstaben a und b jeweils in einer Klausurarbeit und im Fach der Nummer 4 Buchstabe d aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(3) Besteht eine Fachprüfung nur in einer schriftlichen Prüfungsleistung, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach jeder Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 13 und § 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sollten die Prüfungen des ersten Abschnittes nach dem zweiten Fachsemester, die Prüfungen des zweiten Abschnittes am Ende des vierten Fachsemesters erfolgen.

(5) Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt (§ 4 Abs. 1), müssen die Prüfungsleistungen jedes Prüfungsabschnittes in einem Prüfungszeitraum erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

(6) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den in der Studienordnung Geologie als Pflichtveranstaltungen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen. Sie umfassen den gesamten, in diesen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) dargelegten Lehrstoff.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(3) Die Dauer beträgt für alle Klausurarbeiten jeweils drei Stunden.

(4) Dem Kandidaten ist nach Abschluß einer Fachprüfung auf Antrag Einsicht in seine beurteilte Klausurarbeit zu gewähren.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel 20 bis 30 Minuten, wenn im Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, und 30 bis 45 Minuten, wenn nur mündlich geprüft wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll, das der Beisitzer anfertigt, festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. wird aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

(2) Die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll, beträgt ein Semester.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. die berufspraktische, fachbezogene Tätigkeit (Praktikum) von mindestens zwei Monaten erfolgreich abgeleistet hat;
 4. an der RWTH für den Studiengang Geologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
 5. an den Übungen, Praktika und Seminaren in den vier Prüfungsfächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
- 5.1 Allgemeine Geologie (ein Leistungsnachweis),
 - 5.2 Regionale und Historische Geologie (ein Leistungsnachweis),
 - 5.3 nach Wahl des Kandidaten:
 - Ingenieurgeologie (ein Leistungsnachweis) oder
 - Hydrogeologie (ein Leistungsnachweis) oder
 - Ingenieur- und Hydrogeologie (ein Leistungsnachweis) oder
 - Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle (ein Leistungsnachweis) oder
 - Paläontologie (ein Leistungsnachweis) oder
 - Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine (ein Leistungsnachweis),
 - 5.4 nach Wahl des Kandidaten:
 - Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine (ein Leistungsnachweis) oder
 - Angewandte Geophysik (ein Leistungsnachweis) oder
 - Bodenmechanik (ein Leistungsnachweis),
 - 5.5 ein weiteres der unter Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Fächer (ein Leistungsnachweis),
 - 5.6 zehn ganztägige Exkursionen (ein Leistungsnachweis),
 - 5.7 eine ca. 14tägige Exkursion (ein Leistungsnachweis) und
 - 5.8 ein zweiter Kartierkurs von zwölf Tagen (ein Leistungsnachweis).

(2) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die Wahlpflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

(3) Im Antrag auf Zulassung ist der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnete Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 5 beizufügen; die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 18 Abs. 1) ist erst nach Beibringung aller in Absatz 1 Nr. 5 angeführten Leistungsnachweise möglich.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den mündlichen Prüfungen,
2. der Diplomarbeit,
3. der selbständigen geologischen Kartierung (Diplomkartierung).

Die mündlichen Prüfungen können in zwei Abschnitten abgelegt werden. In diesem Falle müssen die Prüfungsleistungen jeweils in einem Prüfungszeitraum erbracht werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. Die Diplomarbeit kann vor oder nach den mündlichen Prüfungen, gegebenenfalls auch zwischen den beiden Abschnitten der mündlichen Prüfungen angefertigt werden. Die Diplomkartierung kann bereits vor der Zulassung zur Diplomprüfung begonnen und fertiggestellt werden.

(2) Je eine mündliche Prüfung ist in den folgenden Fächern abzulegen:

1. Allgemeine Geologie,
2. Regionale und Historische Geologie,
3. nach Wahl des Kandidaten:
 - Ingenieurgeologie – oder Hydrogeologie – oder Ingenieurgeologie und Hydrogeologie –
 - oder Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle –
 - oder Paläontologie –
 - oder Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine,
4. nach Wahl des Kandidaten:
 - Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine –
 - oder Angewandte Geophysik
 - oder Bodenmechanik.

Werden Ingenieurgeologie und Hydrogeologie nicht nach Satz 1 Nr. 3 gewählt, werden Grundzüge dieser Fächer in der Fachprüfung nach Satz 1 Nr. 1 mitgeprüft. Wird Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle nicht nach Satz 1 Nr. 3 gewählt, werden die Grundzüge dieser Fächer in der Fachprüfung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 mitgeprüft. Wird Paläontologie nicht nach Satz 1 Nr. 3 gewählt, werden Grundzüge der Paläontologie in der Fachprüfung nach Satz 1 Nr. 2 mitgeprüft. Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine kann nur einmal als Prüfungsfach gewählt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann statt eines der genannten Wahlpflichtfächer ein anderes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium steht.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Geologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist (Absatz 6) bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre an der RWTH im Fach Geologie tätigen Professor oder von einem Hochschuldozenten oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen, fachverwandten Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor betreut werden kann.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe der Diplomarbeit bestimmt. Einer der Prüfer muß Professor eines geologischen Faches an der RWTH sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 21

Selbständige geologische Kartierung (Diplomkartierung)

- (1) Durch die selbständige geologische Kartierung (Diplomkartierung) soll der Kandidat nachweisen, daß er von ihm erhobene geologische Geländebefunde kartographisch darzustellen und auszuwerten versteht.
- (2) Die Diplomkartierung kann thematisch mit der Diplomarbeit in Verbindung stehen.
- (3) Die Diplomkartierung kann frühestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung ausgegeben werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (4) Die Diplomkartierung muß spätestens sechs Monate nach der Ausgabe abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Steht die Diplomkartierung in Verbindung mit der Diplomarbeit, so muß sie spätestens mit dieser abgegeben werden.
- (5) Die Diplomkartierung ist mit dem dazugehörigen Bericht in zweifacher Ausführung beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im übrigen finden § 19 Abs. 2, 3, 4 und 7 sowie § 20 entsprechende Anwendung.

§ 22

Mündliche Prüfungen

- (1) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Prüfungszeit je Kandidat und Fach beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die mündlichen Prüfungen finden zweimal im Jahr während der jeweils dreimonatigen Prüfungszeiträume statt. Auf besonderen Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer Ausnahmen gestatten.

§ 23

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die Diplomkartierung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Noten für die Diplomarbeit und die Diplomkartierung gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen, die Diplomarbeit und die Diplomkartierung können bei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit und der Diplomkartierung ist ausgeschlossen. Für die zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1988/89 erstmalig für den Studiengang Geologie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1988 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1988 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Geologie vom 12. 2. 1971, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 90a vom 13. 10. 1976, außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Geowissenschaften vom 3. 5. 1982, der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen vom 21. 7. 1982, des Fachbereichs 5 – Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 7. 1. 1987 und 27. 1. 1988 und des Senats der RWTH vom 4. 11. 1982, 9. 7. 1987 und 19. 5. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 8. 1985 – I A 3–8140.17.

Aachen, den 7. Juni 1988

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Habetha